

Beschluß

betreffend

die Annahme der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich.

Der Verfassungsrath,
nach Einsicht des Berichtes seines gemäß Art. 3 des
Beschlusses vom 31. März 1869 verstärkten Bureau
über das Ergebnis der Abstimmung vom 18. April
1869, laut welchem von 64,737 Stimmberechtigten
58,896 gestimmt haben:

Im Bezirk:	Wotanten.	Für Annahme.	Für Verwerfung.	Ungültig.
Zürich . . .	10,826	5,120	5,633	73
Affoltern . .	2,933	1,276	1,590	67
Sorgen . . .	5,468	1,975	3,447	46
Meilen . . .	4,594	1,600	2,928	66
Hinweil . . .	6,589	4,478	2,016	95
Uster	4,276	2,752	1,406	118
Pfäffikon . .	4,744	3,778	849	117
Winterthur .	7,722	6,188	1,409	125
Andelfingen .	3,889	2,692	1,054	143
Bülach . . .	4,560	3,595	837	128
Regensberg .	3,295	2,004	1,197	94
Total	58,896	35,458	22,366	1,072

beschließt:

I. Dieses Ergebnis der Abstimmung wird anerkannt
und es ist demnach die von den Stimmberechtigten des
Kantons angenommene Verfassung mit dem 18. April
1869 in Kraft erwachsen.

II. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 26. April 1869.

Im Namen des Verfassungsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär:

L. Forrer:

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Es soll derselbe in das Amtsblatt und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Mittwoch den 28. April 1869.

Der erste Präsident,

Dr. J. J. Treichler.

Der erste Staatschreiber,

Keller.